



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2017, Nr. 10

15. Mai 2017

Satzung zur Änderung der Satzung für die besonderen Erweiterungsfächer der Pädagogischen Hochschule Freiburg im *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) und im *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*) vom 18. November 2016

Vom 15. Mai 2017

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5 Satz 1 und 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 4 Abs. 7 Satz 3 und § 5 Abs. 6 Satz 3 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) vom 27.02.2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 10. Mai 2017 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 **Satzung zur Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die besonderen Erweiterungsfächer im *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) und im *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*) vom 18. November 2016**

1. In § 2 erhält der Abs. 2 die folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

„Für die Aufnahme des Studiums eines besonderen Erweiterungsfaches ist eine Bewerbung und Einschreibung erforderlich. Dafür ist der Zulassungsantrag unter Einhaltung der Bewerbungsfrist schriftlich an das Studierendensekretariat der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu richten. Die Bewerbungsfrist wird rechtzeitig vom Studierendensekretariat bekanntgegeben. Die Spezifischen Bestimmungen zu den besonderen Erweiterungsfächern können zusätzliche Studienvoraussetzungen festlegen; in diesem Fall muss deren Erfüllung auf dem Zulassungsantrag durch die Verantwortliche bzw. den Verantwortlichen des jeweiligen besonderen Erweiterungsfaches vor Einreichung des Antrags beim Studierendensekretariat bestätigt werden. Bei der Bewerbung sind die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und ggf. gemäß den Spezifischen Bestimmungen des jeweiligen besonderen Erweiterungsfaches nachzuweisen.“

2. In § 3 Abs. 1 erhält der Teilsatz in Satz 2 „der Note der Erweiterungsprüfung“ folgende Fassung: „ggf. der Note einer spezifischen Erweiterungsprüfung gemäß den Spezifischen Bestimmungen“.
3. In § 8 wird als Abs. 5 neu angefügt:
„Die bzw. der Verantwortliche für das besondere Erweiterungsfach *Beratung* bestätigt auf dem Zulassungsantrag, dass das in Abs. 4 genannte Eignungskolloquium erfolgreich absolviert wurde. Der Zulassungsantrag ist dann fristgerecht im Studierendensekretariat abzugeben.“
4. In § 12 erhält Abs. 2 die folgende Fassung:
„Vor der Bewerbung nach § 2 Abs. 2 ist eine schriftliche Darstellung der Motivation zur Aufnahme des besonderen Erweiterungsfaches *Kunst und Musik* im Umfang von etwa 1.500 Zeichen (1 Normseite) an das Sekretariat des Faches Kunst zu richten, aus der außerdem hervorgeht, wie das geplante Studium des besonderen Erweiterungsfaches an den bisherigen Bildungsweg anschließt und welche Perspektiven sich daraus für die Bewerberin bzw. den Bewerber eröffnen.“
5. Nach § 12 Abs. 2 wird der folgende Abs. 3 neu eingefügt:
„Die bzw. der Verantwortliche für das besondere Erweiterungsfach *Kunst und Musik* bestätigt auf dem Zulassungsantrag, dass das in Abs. 2 genannte Motivationsschreiben die Studienaufnahme im besonderen Erweiterungsfach *Kunst und Musik* rechtfertigt. Der Zulassungsantrag ist dann fristgerecht im Studierendensekretariat abzugeben.“
6. In § 12 erhält der bisherige Absatz 3 die Ziffer 4.
7. Nach § 14 werden die folgenden Paragraphen für das besondere Erweiterungsfach *Grundbildung Deutsch* eingefügt:

„3. Besonderes Erweiterungsfach *Grundbildung Deutsch*

§ 15 Ziele und Umfang, Zuordnung zu einem Lehramt

- (1) Mit dem besonderen Erweiterungsfach *Grundbildung Deutsch* können Studierende des *Europalehramts Primarstufe* eine entsprechende Zusatzqualifikation erwerben.
- (2) In dem besonderen Erweiterungsfach *Grundbildung Deutsch* werden die entsprechenden Kenntnisse und Kompetenzen der *Grundbildung Deutsch* des Bachelorstudiums *Lehramt Primarstufe* erworben (ohne Lehrangebot der Sprecherziehung).
- (3) Das besondere Erweiterungsfach *Grundbildung Deutsch* hat einen Umfang von insgesamt 21 ECTS-Punkten und kann nur im Rahmen des *Europalehramts Primarstufe* studiert werden.

§ 16 Voraussetzungen und Anforderungen

Das Erweiterungsstudium kann im Rahmen des Bachelorstudiums *Europalehramt Primarstufe* ab dem dritten Fachsemester aufgenommen werden. Dabei ist die Studienaufnahme sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

§ 17 Aufbau, studienbegleitende Modulprüfungen

- (1) Die Einzelheiten zum Studienaufbau sowie die zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen im besonderen Erweiterungsfach *Grundbildung Deutsch* ergeben sich aus Anlage 1.3.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Anlage 1.3 sind gemäß § 27 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* zu benoten.

§ 18 Erweiterungsprüfung

- (1) Die Erweiterungsprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitenden Modulprüfungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (2) Für die Berechnung der Endnote wird das arithmetische Mittel der Noten der benoteten studienbegleitenden Modulprüfungen gebildet. Dabei werden die Modulnoten entsprechend den zugewiesenen ECTS-Punkteanteilen gemäß Anlage 1.3 gewichtet. Die Endnote wird bis auf die zweite Stelle nach dem Komma abbrechend ausgewiesen.“

8. Nach dem neuen § 18 werden die folgenden Paragraphen für das besondere Erweiterungsfach *Grundbildung Mathematik* eingefügt:

„4. Besonderes Erweiterungsfach *Grundbildung Mathematik*

§ 19 Ziele und Umfang, Zuordnung zu einem Lehramt

- (1) Mit dem besonderen Erweiterungsfach *Grundbildung Mathematik* können Studierende des *Europalehramts Primarstufe* eine entsprechende Zusatzqualifikation erwerben.
- (2) In dem besonderen Erweiterungsfach *Grundbildung Mathematik* werden die entsprechenden Kenntnisse und Kompetenzen der *Grundbildung Mathematik* des Bachelorstudiums *Lehramt Primarstufe* erworben (ohne Lehrangebot der Sprecherziehung).
- (3) Das besondere Erweiterungsfach *Grundbildung Mathematik* hat einen Umfang von insgesamt 21 ECTS-Punkten und kann nur im Rahmen des *Europalehramts Primarstufe* studiert werden.

§ 20 Voraussetzungen und Anforderungen

Das Erweiterungsstudium kann im Rahmen des Bachelorstudiums *Europalehramt Primarstufe* ab dem dritten Fachsemester aufgenommen werden. Dabei ist die Studienaufnahme sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

§ 21 Aufbau, studienbegleitende Modulprüfungen

- (1) Die Einzelheiten zum Studienaufbau sowie die zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen im besonderen Erweiterungsfach *Grundbildung Mathematik* ergeben sich aus Anlage 1.4.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Anlage 1.4 sind gemäß § 27 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* zu benoten.

§ 22 Erweiterungsprüfung

- (1) Die Erweiterungsprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitenden Modulprüfungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (2) Für die Berechnung der Endnote wird das arithmetische Mittel der Noten der benoteten studienbegleitenden Modulprüfungen gebildet. Dabei werden die Modulnoten entsprechend den zugewiesenen ECTS-Punkteanteilen gemäß Anlage 1.4 gewichtet. Die Endnote wird bis auf die zweite Stelle nach dem Komma abbrechend ausgewiesen.“

-
9. In Anlage 1 wird die folgende Präambel vor die Anlage 1.1 gestellt und gilt dann für die gesamte Anlage 1:
- „Die nachfolgenden Modulbeschreibungen für die besonderen Erweiterungsfächer geben einen Überblick über die Struktur bei Studienbeginn zum Wintersemester. Bei Studienbeginn zum Sommersemester kann der Studienaufbau/das Studienangebot davon geringfügig abweichen (z.B. geänderte Modulabfolge). Die Information dazu erfolgt jeweils spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit durch die Lehrenden (z.B. im Falle von Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulen gemäß den Modulbeschreibungen). Die in den Modulbeschreibungen bei den einzelnen Lehrveranstaltungen angeführten Semesterempfehlungen beziehen sich unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 1 auf die Zählung der Fachsemester des Lehramts- bzw. Europalehramtsstudiengangs innerhalb dessen das jeweilige besondere Erweiterungsfach als zusätzliches Studienangebot studiert wird.“
10. In Anlage 1.1 entfällt die Präambel vor der Modulbeschreibung für Modul EWF-KM-M1.
11. In Anlage 1.1 werden bei der Modulbeschreibung für Modul EWF-BR-M1 bei allen Lehrveranstaltungen die Semesterempfehlung von „1. oder 2.“ auf „3. oder 4.“ geändert.
12. In Anlage 1.1 werden bei der Modulbeschreibung für Modul EWF-BR-M2 die folgenden Angaben geändert:
- Bei der Lehrveranstaltung 1 wird die Semesterempfehlung von „1.“ auf „3.“ Semester geändert.
 - Bei den Lehrveranstaltungen 2 und 3 wird die Semesterempfehlung von „1. oder 2.“ auf „3. oder 4.“ geändert.
13. In Anlage 1.1 werden bei der Modulbeschreibung für Modul EWF-BR-M3 die folgenden Angaben geändert:
- In der Zelle „Dauer des Moduls“ wird die bisherige Angabe „zweisemestrig“ durch die Angabe „mehrsemestrig“ ersetzt.
 - Bei allen Lehrveranstaltungen wird die Semesterempfehlung von „1., 2., 3. oder 4.“ auf „3., 4., 5. oder 6.“ geändert.
14. In Anlage 1.1 werden bei der Modulbeschreibung für Modul EWF-BR-M4 die folgenden Angaben geändert:
- Bei den Lehrveranstaltungen 1, 2 und 4 wird die Semesterempfehlung von „3.“ auf „5.“ Semester geändert.
 - Bei den Lehrveranstaltungen 3 und 5 wird die Semesterempfehlung von „4.“ auf „6.“ Semester geändert.
15. In Anlage 1.1 werden bei der Modulbeschreibung für Modul EWF-BR-M5 die folgenden Angaben geändert:
- Bei den Lehrveranstaltungen 1 bis 3 wird die Semesterempfehlung von „3. oder 4.“ auf „5. oder 6.“ geändert.
 - Bei der Lehrveranstaltung 4 wird die Semesterempfehlung von „4.“ auf „6.“ Semester geändert.
16. In Anlage 1.2 entfällt die Präambel vor der Modulbeschreibung für Modul EWF-KM-M1.

-
17. In Anlage 1.2 werden bei der Modulbeschreibung für Modul EWF-KM-M1 die folgenden Angaben geändert:
 - a) In der Zelle „Dauer des Moduls“ wird die bisherige Angabe „zweisemestrig“ durch die Angabe „einsemestrig“ ersetzt.
 - b) In der Zelle „Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten“ werden bei „Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfung“ am Satzende die Ziffern von „3 und 5“ auf „2 und 6“ korrigiert.
 - c) Bei allen Lehrveranstaltungen wird die Semesterempfehlung von „1.“ auf „3.“ Semester geändert.

 18. In Anlage 1.2 werden bei der Modulbeschreibung für Modul EWF-KM-M2 bei allen Lehrveranstaltungen die Semesterempfehlung von „2.“ auf „4.“ Semester geändert.

 19. In Anlage 1.2 werden bei der Modulbeschreibung für Modul EWF-KM-M3 die folgenden Angaben geändert:
 - a) In der Zelle „Dauer des Moduls“ wird die bisherige Angabe „zweisemestrig“ durch die Angabe „einsemestrig“ ersetzt.
 - b) In der Zelle „Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten“ wird bei „Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfung“ das Satzende korrigiert zu „sowie bestandene Studienleistungen zu den Lehrveranstaltungen 2 und 4“.
 - c) Bei allen Lehrveranstaltungen wird die Semesterempfehlung von „3.“ auf „5.“ Semester geändert.

 20. Nach 1.2 wird die neue Anlage 1.3 für das besondere Erweiterungsfach *Grundbildung Deutsch* eingefügt (siehe nächste Seiten):

„Anlage 1.3 Modulhandbuch des besonderen Erweiterungsfaches **Grundbildung Deutsch**

Studiengang: BA PRIM		Fach: Grundbildung Deutsch		Modulkennziffer: EWF-GBD-M1		
Modultitel: Grundlagen Sprache, Literatur und Medien						
Präsenzzeit: 90 h		Selbststudium: 270 h		Workload: 360 h		
ECTS-Punkte: 12						
Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten:						
<p>Modulprüfungsleistung: Klausur (Dauer: etwa 120 Min.; Vorbereitungszeit: etwa 45 h) oder Online-Klausur (Dauer: etwa 120 Min.; Vorbereitungszeit: etwa 45 h). Die Modulprüfungsleistung muss sich auf alle Lehrveranstaltungen im Modul beziehen und zum Bestehen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein (vgl. Studien- und Prüfungsordnung). Die Bewertung der Modulprüfungsleistung fließt in die Endnote des besonderen Erweiterungsfaches ein.</p> <p>Voraussetzung für Teilnahme an Modulprüfung: gültiger Immatrikulationsnachweis, aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen.</p> <p>Häufigkeit: Die Modulprüfung wird in der Regel jedes Semester angeboten.</p>						
Dauer des Moduls: einsemestrig						
Lehrveranstaltungen im Modul:						
3. Semester: Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu belegen.						
1.	Titel: Grundlagen der Schreib- und Lesedidaktik (Studieneingangsphase)				ECTS-Punkte: 4	
	Lehrform: Vorlesung / Seminar		Verbindlichkeit: Pflicht		Sprache: Deutsch	
	Präsenzzeit: 30 h		Selbststudienzeit: 90 h		SWS: 2	
	Studienleistung: Bearbeitung von Aufgaben nach Maßgabe der Lehrenden im Umfang von insgesamt etwa 30 h.					
Dauer: ein Semester		Häufigkeit: jedes Semester		Semesterempfehlung: 3. Semester		
2.	Titel: (Kinder-) Literatur und Medien				ECTS-Punkte: 4	
	Lehrform: Vorlesung / Seminar		Verbindlichkeit: Pflicht		Sprache: Deutsch	
	Präsenzzeit: 30 h		Selbststudienzeit: 90 h		SWS: 2	
	Studienleistung: Bearbeitung von Aufgaben nach Maßgabe der Lehrenden im Umfang von insgesamt etwa 30 h.					
Dauer: ein Semester		Häufigkeit: jedes Semester		Semesterempfehlung: 3. Semester		
3.	Titel: Sprachliche Bildung und Schriftspracherwerb				ECTS-Punkte: 4	
	Lehrform: Vorlesung / Seminar		Verbindlichkeit: Pflicht		Sprache: Deutsch	
	Präsenzzeit: 30 h		Selbststudienzeit: 90 h		SWS: 2	
	Studienleistung: Bearbeitung von Aufgaben nach Maßgabe der Lehrenden im Umfang von insgesamt etwa 30 h.					
Dauer: ein Semester		Häufigkeit: jedes Semester		Semesterempfehlung: 3. Semester		

Modulverantwortliche/r und Modulberatung: s. Aushang **Termine:** s. Vorlesungsverzeichnis **Literatur:** s. Aushang

Studiengang: BA PRIM		Fach: Grundbildung Deutsch		Modulkennziffer: EWF-GBD-M2		
Modultitel: Sprachliches, literarisches und mediales Lernen						
Präsenzzeit: 120 h		Selbststudium: 240 h		Workload: 270 h		
ECTS-Punkte: 9						
Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten:						
<p>Modulprüfungsleistung: 1. Klausur (Dauer: etwa 120 Min.; Vorbereitungszeit: etwa 30 h) oder 2. Online-Klausur (Dauer: etwa 120 Min.; Vorbereitungszeit: etwa 30 h). Die Modulprüfungsleistung muss sich auf alle Lehrveranstaltungen im Modul beziehen und zum Bestehen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein (vgl. Studien- und Prüfungsordnung). Die Bewertung der Modulprüfungsleistung fließt in die Endnote des besonderen Erweiterungsfaches ein.</p> <p>Voraussetzung für Teilnahme an Modulprüfung: gültiger Immatrikulationsnachweis, aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen.</p> <p>Häufigkeit: Die Modulprüfung wird in der Regel jedes Semester angeboten.</p>						
Dauer des Moduls: einsemestrig						
Lehrveranstaltungen im Modul:						
4. Semester: Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 9 ECTS-Punkten zu belegen.						
1.	Titel: Grundlagen Deutsch als Zweitsprache				ECTS-Punkte: 3	
	Lehrform: Vorlesung / Seminar		Verbindlichkeit: Pflicht		Sprache: Deutsch	
	Präsenzzeit: 30 h		Selbststudienzeit: 60 h		SWS: 2	
	Studienleistung: Bearbeitung von Aufgaben nach Maßgabe der Lehrenden im Umfang von insgesamt etwa 20 h.					
	Dauer: ein Semester		Häufigkeit: jedes Semester		Semesterempfehlung: 4. Semester	
2.	Titel: Literarisches Lernen und Medienbildung				ECTS-Punkte: 3	
	Lehrform: Vorlesung / Seminar		Verbindlichkeit: Pflicht		Sprache: Deutsch	
	Präsenzzeit: 30 h		Selbststudienzeit: 60 h		SWS: 2	
	Studienleistung: Bearbeitung von Aufgaben nach Maßgabe der Lehrenden im Umfang von insgesamt etwa 20 h.					
	Dauer: ein Semester		Häufigkeit: jedes Semester		Semesterempfehlung: 4. Semester	
3.	Titel: Grundlagen des Grammatik- und Rechtschreibunterrichts				ECTS-Punkte: 3	
	Lehrform: Vorlesung / Seminar		Verbindlichkeit: Pflicht		Sprache: Deutsch	
	Präsenzzeit: 30 h		Selbststudienzeit: 60 h		SWS: 2	
	Studienleistung: Bearbeitung von Aufgaben nach Maßgabe der Lehrenden im Umfang von insgesamt etwa 20 h.					
	Dauer: ein Semester		Häufigkeit: jedes Semester		Semesterempfehlung: 4. Semester	

Modulverantwortliche/r und Modulberatung: s. Aushang **Termine:** s. Vorlesungsverzeichnis **Literatur:** s. Aushang*

21. Nach der neuen Anlage 1.3 wird die neue Anlage 1.4 für das besondere Erweiterungsfach *Grundbildung Mathematik* eingefügt:

„Anlage 1.4 Modulhandbuch des besonderen Erweiterungsfaches *Grundbildung Mathematik*“

Studiengang: BA PRIM		Fach: Grundbildung Mathematik		Modulkennziffer: EWF-GBM-M1		
Modultitel: Arithmetik und Didaktik der Arithmetik						
Präsenzzeit: 105 h		Selbststudium: 255 h		Workload: 360 h		
ECTS-Punkte: 12						
Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten:						
Modulprüfungsleistung: Klausur (Dauer: etwa 90 min.; Vorbereitungszeit: etwa 45 h), die sich auf alle Lehrveranstaltungen im Modul beziehen und zum Bestehen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein muss (vgl. Studien- und Prüfungsordnung). Die Bewertung der Modulprüfungsleistung fließt in die Endnote des besonderen Erweiterungsfaches ein.						
Voraussetzung für Teilnahme an Modulprüfung: gültiger Immatrikulationsnachweis, aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen.						
Häufigkeit: Die Modulprüfung wird in der Regel jedes Semester angeboten.						
Dauer des Moduls: einsemestrig						
Lehrveranstaltungen im Modul:						
3. Semester: Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu belegen.						
1.	Titel: Arithmetik und mathematisches Denken – Vorlesung (Studieneingangsphase)				ECTS-Punkte: 3	
	Lehrform: Vorlesung		Verbindlichkeit: Pflicht		Sprache: Deutsch	
	Präsenzzeit: 30 h		Selbststudienzeit: 60 h		SWS: 2	
	Studienleistung: Bearbeitung von Aufgaben nach Maßgabe der Lehrenden im Umfang von insgesamt etwa 20 h.					
2.	Titel: Arithmetik und mathematisches Denken – Übung (Studieneingangsphase)				ECTS-Punkte: 3	
	Lehrform: Übung		Verbindlichkeit: Pflicht		Sprache: Deutsch	
	Präsenzzeit: 15 h		Selbststudienzeit: 75 h		SWS: 1	
	Studienleistung: Bearbeitung von Aufgaben nach Maßgabe der Lehrenden im Umfang von insgesamt etwa 25 h.					
3.	Titel: Didaktik der Arithmetik – Vorlesung				ECTS-Punkte: 3	
	Lehrform: Vorlesung		Verbindlichkeit: Pflicht		Sprache: Deutsch	
	Präsenzzeit: 30 h		Selbststudienzeit: 60 h		SWS: 2	
	Studienleistung: Bearbeitung von Aufgaben nach Maßgabe der Lehrenden im Umfang von insgesamt etwa 20 h.					
4.	Titel: Didaktik der Arithmetik – Übung				ECTS-Punkte: 3	
	Lehrform: Übung		Verbindlichkeit: Pflicht		Sprache: Deutsch	
	Präsenzzeit: 30 h		Selbststudienzeit: 60 h		SWS: 2	
	Studienleistung: Bearbeitung von Aufgaben nach Maßgabe der Lehrenden im Umfang von insgesamt etwa 20 h.					
Dauer: ein Semester						
Häufigkeit: jedes Semester						
Semesterempfehlung: 3. Semester						

Modulverantwortliche/r und Modulberatung: s. Aushang **Termine:** s. Vorlesungsverzeichnis **Literatur:** s. Aushang

Studiengang: BA PRIM		Fach: Grundbildung Mathematik		Modulkennziffer: EWF-GBM-M2		
Modultitel: Fachdidaktische Erweiterung						
Präsenzzeit: 75 h		Selbststudium: 195 h		Workload: 270 h		
ECTS-Punkte: 9						
Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten:						
<p>Modulprüfungsleistung: Klausur (Dauer: etwa 90 Min.; Vorbereitungszeit: etwa 35 h). Die Modulprüfungsleistung muss sich auf alle Lehrveranstaltungen im Modul beziehen und zum Bestehen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein (vgl. Studien- und Prüfungsordnung). Die Bewertung der Modulprüfungsleistung fließt in die Endnote des besonderen Erweiterungsfaches ein.</p> <p>Voraussetzung für Teilnahme an Modulprüfung: gültiger Immatrikulationsnachweis, aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen.</p> <p>Häufigkeit: Die Modulprüfung wird in der Regel jedes Semester angeboten.</p>						
Dauer des Moduls: einsemestrig						
Lehrveranstaltungen im Modul:						
4. Semester: Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 9 ECTS-Punkten zu belegen.						
1.	Titel: Geometrie und Didaktik der Geometrie – Vorlesung				ECTS-Punkte: 3	
	Lehrform: Vorlesung		Verbindlichkeit: Pflicht		Sprache: Deutsch	
	Präsenzzeit: 30 h		Selbststudienzeit: 60 h		SWS: 2	
	Studienleistung: Bearbeitung von Aufgaben nach Maßgabe der Lehrenden im Umfang von insgesamt etwa 20 h.					
Dauer: ein Semester		Häufigkeit: jedes Semester		Semesterempfehlung: 4. Semester		
2.	Titel: Geometrie und Didaktik der Geometrie – Übung				ECTS-Punkte: 3	
	Lehrform: Übung		Verbindlichkeit: Pflicht		Sprache: Deutsch	
	Präsenzzeit: 15 h		Selbststudienzeit: 75 h		SWS: 1	
	Studienleistung: Bearbeitung von Aufgaben nach Maßgabe der Lehrenden im Umfang von insgesamt etwa 25 h.					
Dauer: ein Semester		Häufigkeit: jedes Semester		Semesterempfehlung: 4. Semester		
3.	Titel: Aufgaben- und Unterrichtskultur				ECTS-Punkte: 3	
	Lehrform: Seminar		Verbindlichkeit: Pflicht		Sprache: Deutsch	
	Präsenzzeit: 30 h		Selbststudienzeit: 60 h		SWS: 2	
	Studienleistung: Bearbeitung von Aufgaben nach Maßgabe der Lehrenden im Umfang von insgesamt etwa 20 h.					
Dauer: ein Semester		Häufigkeit: jedes Semester		Semesterempfehlung: 4. Semester		

Modulverantwortliche/r und Modulberatung: s. Aushang **Termine:** s. Vorlesungsverzeichnis **Literatur:** s. Aushang*

22. Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt rückwirkend zum 1. April 2017 in Kraft.

Freiburg, den 15. Mai 2017

gez. Druwe

Prof. Dr. U. Druwe

Rektor

Pädagogische Hochschule Freiburg